

Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich

Ausgleich laufender Renten: Anpassungsbedarf für Teilungsordnungen!

Die Teilung bereits laufender Renten zum Ehezeitende ist unzulässig. Vielmehr ist der Kapitalwert zeitnah zur Entscheidung zum Versorgungsausgleich zu teilen.

Der Kapitalwert zum Ehezeitende mindert sich durch laufende Rentenzahlungen bis zum Beschluss des Familiengerichts. Deshalb war strittig, wie eine laufende Rente geteilt werden muss und zu wessen Lasten ein Kapitalverzehr zwischen Ehezeitende und Beschluss geht. Dazu der BGH (17.02.2016 – XII ZB 447/13): Zwar müsste der Kapitalwert zum Ehezeitende geteilt werden, dass würde aber entweder den Versorgungsträger verfassungswidrig belasten oder aber beim Abzug vom Ausgleichsverpflichteten den Halbteilungsgrundsatz verletzen. Deshalb soll nur mehr der (Rest-) Kapitalwert „zeitnah zur Entscheidung“ bzw. „vorausschauend auf den Zeitpunkt zur mutmaßlichen Rechtskraft“ geteilt werden.

Bedeutung für die Praxis:

- Das Vorgehen belastet den Ausgleichsberechtigten. Familiengerichte können deshalb lt. BGH einen Ausgleich wegen „Unbilligkeit“ herbeiführen. Der dürfte entfallen, wenn der Ausgleichsberechtigte bereits Unterhalt aus dem ungekürzten Anrecht des Ausgleichsverpflichteten bezieht.
- Viele Teilungsordnungen sehen die Teilung des Kapitalwerts zum Ehezeitende vor und müssen nun geändert werden. Der Zeitpunkt, auf den sich ein Teilungsvorschlag beziehen soll, sollte jeweils beim Familiengericht abgefragt werden.
- Das Urteil gilt für alle Durchführungswege gleichermaßen. Dabei hat der BGH klargestellt, dass die Unterstützungskasse ein zur Abgabe eines Versorgungsausgleichs berechtigter Versorgungsträger ist. Mangels Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten war dies strittig.
- Mögliche Taktik für die Praxis: Aus Sicht des Ausgleichsverpflichteten könnte es zukünftig von Vorteil sein, das Verfahren in die Länge zu ziehen, z.B. indem der Teilungsvorschlag beanstandet wird.

Externe Teilung und Zinssatz: Pech für Ausgleichsberechtigte!

Die externe Teilung und damit verbundene „Transferverluste“ sind nicht zu beanstanden. Zur Berechnung des Ausgleichswerts kann der HGB-Zinssatz verwendet werden.

Bei Pensionszusagen wird der Ausgleichswert i.d.R. mit dem handelsbilanziellen Zinssatz zur Diskontierung von Pensionsrückstellungen (HGB-Zinssatz) berechnet. Da dieser oberhalb der Verzinsung z.B. der Versorgungsausgleichskasse liegt, führt eine externe Teilung zu niedrigeren Ausgleichsrenten als die interne. Dies wurde erfolglos beanstandet: Der BGH urteilte am 09.03.2016 (XII ZB 540/14), dass ein Ausgleichsberechtigter keinen Anspruch auf die gleiche Versorgung wie der Ausgleichsverpflichtete hat und „Transferverluste“ bei externer Teilung tragen muss. Die Wahl des Rechnungszinses ist Sache des Versorgungsträgers, er kann den HGB-Zinssatz verwenden.

Bedeutung für die Praxis:

- Der BGH regelt auch, dass der HGB-Zinssatz zum Ehezeitende gilt. Oft wird der HGB-Zinssatz aus dem letzten Jahresabschluss vor Ehezeitende verwendet, entsprechend lautende Teilungsordnungen müssen angepasst werden.
- Das Urteil bezog sich noch auf den 7-jährigen Durchschnittszins nach § 253 HGB. Aufgrund der Urteilsbegründung ist u.E. der nach gesetzlicher Änderung geltende 10-jährige Durchschnittszins für Fälle mit Ehezeitende ab 2016 anwendbar.
- Achtung: Wird innerhalb der Pensionszusage zur Leistungsberechnung ein abweichender Zinssatz verwendet (z.B. bei beitragsorientierten Leistungszusagen), muss mit diesem gerechnet werden!
- Der BGH lässt weiter offen, ob bei Berechnung des Ausgleichswerts ein nicht garantierter Rententrend zu beachten ist. Da i.d.R. auch beim HGB-Jahresabschluss ein Rententrend mit bewertet wird, sollte ein solcher u.E. auch beim Teilungsvorschlag berücksichtigt werden.

Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen „Unbilligkeit“?

Nicht jedes „Ungleichgewicht“ beim Versorgungsausgleich wird mit dem vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen Unbilligkeit sanktioniert.

Nach Ansicht eines Ehemanns wäre ein Versorgungsausgleich unbillig: Er sei aus einer Bürgschaft für die insolvente Boutique seiner Gattin in Anspruch genommen worden und habe während der letzten 6 Jahre bereits getrennt von ihr gelebt. Für den BGH (09.09.2015 – XII ZB 211/15) liegt Unbilligkeit vor, wenn die Umstände des Einzelfalls dem Halbteilungsgedanken in „unerträglicher Weise widersprechen“. Das war nicht der Fall. So betrug die Ehezeit 43 Jahre, 6 Jahre Trennung waren unerheblich.

Bedeutung für die Praxis:

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen Unbilligkeit findet nur selten Anwendung. Z.B. dann, wenn die Ehegatten die meiste Zeit der Ehe bereits getrennt lebten und auszugleichende Versorgungsansprüche während der Trennungszeit erworben wurden (BGH vom 13.02.2013). Oder wenn die Teilung laufender Renten „zeitnah zur Entscheidung“ den Ausgleichsberechtigten über Gebühr benachteiligen würde (vgl. oben).

Änderungsbedarf? Bezugsrecht nach Scheidung

Auch nach Scheidung bleibt der geschiedene Ehegatte im Todesfall bezugsberechtigt, wenn eine entsprechende Erklärung während der Ehezeit abgegeben wurde.

Ein Arbeitnehmer setzte für den Fall seines Todes den „verwitweten Ehegatten“ als Bezugsberechtigten ein und lies sich scheiden. Nach Wiederverheiratung und Tod verlangte die neue Ehegattin die Todesfallleistung. Der BGH (Urteil vom 22.07.2015 – IV ZR 437/14) verweigerte diese und sah weiterhin die ehemalige Ehegattin als Bezugsberechtigte an. Der Wortlaut „Ehegatte“ berechtere nicht zur Annahme, damit die Person zu begünstigen, die zum Zeitpunkt seines Todes mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist.

Bedeutung für die Praxis:

- Wenn auf den „verwitweten Ehegatten“ verwiesen wurde oder eine namentliche Benennung stattfand, sollte nach Scheidung eine Änderung des Bezugsrechts vorgenommen werden.
- Versorgungsordnungen bzw. Versicherungsbedingungen sehen aber i.d.R. „den zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebenden Ehegatten“ als Bezugsberechtigten vor. Damit besteht nach Scheidung kein Anpassungsbedarf und es sind dann bspw. automatisch die Kinder im Todesfall bezugsberechtigt.

Aktuelle Seminare der febs-Akademie

Die aktuellen Urteile, sowie deren Bedeutung für die Praxis besprechen wir unter anderem in folgenden Seminaren:

- „Versorgungsausgleich in der Arbeitgeber-Praxis“ am 08.06.2016
- NEU: „Abrechnungspraxis in der betrieblichen Altersversorgung“ am 07.06.2016

Alle Details, sowie unser aktuelles Seminarprogramm mit den Terminen für weitere praxisorientierte Seminare finden sie unter www.febs-consulting.de/akademie.

Ihr Ansprechpartner

Markus Keller
Geschäftsführer
markus.keller@febs-consulting.de

febs Consulting GmbH
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München

www.febs-consulting.de

Als unabhängige Sachverständige und zugelassener Rentenberater beraten wir Arbeitgeber rund um betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten. Wir analysieren, sanieren und verwalten bestehende Versorgungswerke, erstellen versicherungsmathematische Bilanzgutachten und gestalten neue Versicherungen.